

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 05.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 5. März 1923.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1923, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.
- Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1923, betreffend Abänderung
- 1) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Elsfleth,
 - 2) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigationschule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern,
 - 3) der Ministerialbekanntmachung vom 17. November 1911, betreffend Prüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, wird die Hafenordnung für Brake wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Die in der Hafenordnung die Gebührensätze regelnden Paragraphen 55 bis 76 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender Paragraph:

Für die Benutzung der Hafenanstalt werden Gebühren erhoben, die vom Staatsministerium festgesetzt und vom Ministerium des Verkehrs als Hafengebührenordnung örtlich bekannt gegeben werden.

Artikel 2.

Im § 77 wird hinter Hafenamt eingeschaltet: „und der Hafengebührenordnung.“

Artikel 3.

Die Bekanntmachung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung

- 1) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Elsfleth,
- 2) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-schule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern,
- 3) der Ministerialbekanntmachung vom 17. November 1911, be-

treffend Prüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen.

Oldenburg, den 1. März 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom

- a) 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Elsfleth,
- b) 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigationschule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern,
- c) 17. November 1911, betreffend Prüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen,

wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Die in den genannten Bekanntmachungen die Gebührensätze regelnden Paragraphen werden dahin ergänzt, daß die Höhe der darin aufgeführten Gebühren vom Staatsministerium festgesetzt und vom Ministerium des Verkehrs örtlich bekannt gegeben werden.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

Die in den genannten Bestimmungen die be-
stimmten technischen Vorschriften werden dabei erlassen
habe die Höhe der vom eigentlichen Gebietern zum Zwecke
mindestens festzusetzen und zum Bestehen des Betrages
Zahlung bestimmt gegeben werden.

